INFO

EX - Der Schadstoff-vernichter

Schutzanstrich für Holz und Holzwerkstoffe zum Abbau und zur Fixierung von Holzschutzbioziden

1. Produktbeschreibung

Prüfzeugnis-Nummer	P-BWU03-III-31.1
Allgem. Bauaufsichtliches Prüfzeugnis	Forschungs- und Materialprüfungsanstalt Baden-Württemberg (FMPA), Stuttgart
Güteüberwachung	Forschungs- und Materialprüfungsanstalt Baden-Württemberg (FMPA), Stuttgart
Produktart	Wasserlösliche Acrylat-Dispersion Enthält aktive Inhaltsstoffe zum Abbau und zur Fixierung von Holzschutzbioziden und schützt damit vor gefährlichen Ausdünstungen
Eigenschaften	• Verarbeitungsfertiger Anstrich • Schützt vor gefährlichen Ausdünstungen • Biologisch unbedenklich
Anwendungsbereich	• Für Holz und Holzwerkstoffe im Innenbereich • Nicht für lackiertes oder beschichtetes Holz • In Feuchträumen mit einem offenporigen Lack auf wässriger Basis überstreichen
Lieferform	Kunststoffgebinde zu 2 l, 10 l, 25 l
Lagerung	**6** Monate im ungeöffneten Originalgebinde, frostfrei

2. Technische Daten

Konsistenz	Gebrauchsfertige Zubereitung
Dichte bei 20 °C	ca. 1,15 g/cm³
Farbton	Klar (helles Holz kann nachdunkeln)
Trocknungszeit	Je nach Temperatur und Luftfeuchtigkeit mehrere Stunden
pH-Wert	ca. 9,6

3. Verarbeitung

Anwendung

Die gebrauchsfertige Zubereitung vor Gebrauch gründlich umrühren. Je nach Beschaffenheit des Holzes 2-3 mal auf die saubere und trockene Oberfläche des Holzes auftragen. Zwischen den einzelnen Anstrichen trocknen lassen.

Aufbringmenge

200 ml/m²
(Siehe „Besondere Bestimmungen laut Allgem. bauaufsichtlichem Prüfzeugnis“.)

Verarbeitungs-temperatur

+5°C bis +30°C

Eigenschaften des behandelten Holzes

EX trocknet zu einem klaren Film aus. Je nach Art des Holzes bzw. der Vorbehandlung sind jedoch leichte farbliche Veränderungen der Oberfläche möglich, insbesondere bei hellen Hölzern, dies sollte vorab geprüft werden. Der Schadstoffvernichter EX entfernt nahezu alle Biozide, so dass sich behandelte Hölzer wie unbehandelte verhalten. Dadurch kann es bei langsamer Abtrocknung, hoher Luft- oder Baufeuchte in Einzelfällen zu Schimmelbesatz kommen. Gute Lüftung nach der Anwendung ist zu empfehlen. Um Schimmelbesatz zu vermeiden, sollten die Holzwerkstoffe nach Gebrauch von EX mit einem Anti-Schimmelprodukt auf natürlicher Basis behandelt werden (Empfehlung: Masan der Firma Masid).

Nachanstriche

Der getrocknete Film ist nicht feuchtigkeitsbeständig. In Räumen mit hoher Feuchtigkeitsbelastung, z.B. in Sanitärbereichen, sollte EX daher mit einem offenporigen Lack auf wässriger Basis überstrichen werden.

Wird in Einzelfällen aus optischen Gründen ein farbiger Schlussanstrich gewünscht, so kann EX mit einem Speziallack auf wässriger Basis miit handelsüblichen Abtönfarben auf wässriger Basis überstrichen werden. Aufgrund der Vielzahl der auf dem Markt verfügbaren Abtönfarben kann eine pauschale Empfehlung für eine bestimmtes Material nicht gegeben werden. Die Verträglichkeit mit EX ist vielmehr im Einzelfall vorab zu prüfen.

Nachbehandlung

Reparatur- und Renovierungsarbeiten dürfen nur mit Materialien durchgeführt werden, die mit EX verträglich sind. Neubeschichtungen dürfen nur mit EX durchgeführt werden.
(Siehe „Besondere Bestimmungen laut Allgem. Bauaufsichtlichem Prüfzeugnis“.)

4. Besondere Hinweise

Sicherheitsratschläge

Berührung mit Augen und Schleimhäuten vermeiden. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser. Bei Augenkontakt sofort mit viel Wasser spülen und Arzt aufsuchen. Nicht in die Hände von Kindern gelangen lassen.

Anwendungs-einschränkungen

EX ist nicht für die Anwendung auf lackiertem oder beschichtetem Holz geeignet.

Handhabung, Lagerung, Entsorgung

Die üblichen Vorsichtsmassnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten. Darüber hinaus sind keine speziellen Massnahmen für die Handhabung und Lagerung erforderlich. Produktreste sind unter Beachtung der behördlichen Vorschriften einer geeigneten Deponie zuzuführen.

Abfallschlüsselnummer

nach EAKV: 080103 Abfälle von Farben und Lacken auf Wasserbasis

Empfohlenes Reinigungsmittel

Wasser

Wassergefährdungs-klasse

WGK 1 (Selbsteinstufung)

5. Besondere Bestimmungen laut Allgem. Bauaufsichtlichem Prüfzeugnis

1. Gegenstand und Anwendungsbereich

(1) Der Sanierungsanstrich „EX-Schadstoffvernichter“ wird in Mengen von insgesamt 200 ml/m² mindestens zweimal auf den mit Pentachlorphenol (PCP) behandelten hölzernen Baustoff, das mit Pentachlorphenol behandelte Holzbauteil aufgestrichen.

(2) Die Verarbeitungsrichtlinien, die Bestandteil des Prüfzeugnisses sind, sind zu beachten.

(3) Der Nachweis der Wirksamkeit des Sanierungsanstrichs bezogen auf die Reduzierung des Pentachlorphenolgehalts in Luft (Prüfkammerluft), von Werten grösser als 1µg/m³ resultierend aus petachlorphenolbelasteten Holzbauteilen auf Luftgehalte unter 0,1µg/m³ [langfristig anzustrebende Raumluftwerte – Punkt 6.3 der Pentachlorphenolrichtlinie – Richtlinie für die Bewertung und Sanierung Pentachlorphenol (PCP)-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden – PCP-Richtlinie-] wurde mit Prüfzeugnis V/97 2453 der Forschungs- und Materialprüfungsanstalt vom 20.10.1998 erbracht.

(4) „EX-Schadstoffvernichter“ darf zur Beschichtung von pentachlorphenolbelasteten Hölzern innerhalb von Gebäuden verwendet werden. Die allgemeinen Regeln, die bei Sanierungsverfahren pentachlorphenolbelasteter Gebäude prinzipiell einzuhalten sind, sind auch bei der Anwendung des Produkts „EX-Schadstoffvernichter“ zu beachten [vgl. dazu Richtlinie für die Bewertung und Sanierung Pentachlorphenol (PCP)-belasteter Baustoffe und Bauteile in Gebäuden - PCP-Richtlinie-].

2. Bestimmungen für die Ausführung

(1) Anwender dieses Sanierungsanstrichs müssen Sachkunde bei Sanierungsverfahren für holzschutzmittelbelastete Bauteile vorweisen. Die Verarbeitungshinweise des technischen Merkblatts (Anlage) sind zu beachten. Für vorbeugende Sanierungsmassnahmen (Raumluftgehalte unterhalb des Eingreifwertes von 1 µg/m³) im Bereich von eigen genutzten kleineren Wohnbereichen kann dem Anwender des Sanierungsanstrichs die Sachkunde unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen an das Sanierungsverfahren durch ein eigenständiges technisches Merkblatt vermittelt werden.

(2) Bei der Anwendung der Beschichtung zur Sanierung von PCP-belasteten Holzbauteilen, sind die für den Unfall-, Gesundheits- und Umweltschutz geltenden Vorschriften (vgl. dazu auch die PCP-Richtlinie) zu beachten (z.B. Arbeitsschutz, Immissionsschutz). Die Warnhinweise aus Sicherheitsdatenblatt und der Gebindekennzeichnung sind zu beachten.

(3) Die Kontrolle der Wirksamkeit der Sanierungsmassnahme erfolgt durch die Regularien der Pentachlorphenol – Richtlinie (hier insbesonders Punkt 6.3 Erfolgskontrolle) durch einen Sachverständigen.

3. **Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und wiederkehrende Prüfung**

(1) Auf die Notwendigkeit einer wiederkehrenden Überwachung der Wirksamkeit der Sanierungsmassnahme nach Anwendung der Sanierungsbeschichtung in Abständen von 3 bis 5 Jahren wird hingewiesen. Für die Überprüfung der Wirksamkeit entsprechend der PCP-Richtlinie sind nur sachverständige Stellen oder Personen zu beauftragen.

(2) Für Reparatur- und Renovierungsarbeiten sind nur Materialien zu verwenden, die mit dem Beschichtungsstoff verträglich sind. Bei Neubeschichtung im Rahmen von Sanierungsarbeiten kann nur das im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis genannte Produkt verwendet werden.

6. Anwendung ausserhalb des Geltungsbereiches der PCP-Richtlinie

In besonderen Fällen kann die Verarbeitung von EX auch von Privatpersonen erfolgen, insbesondere dann, wenn die Anwendung vorsorglich erfolgt oder es sich um begrenzte Flächen handelt.

Die hierfür geforderte Sachkunde (siehe „Besondere Bestimmungen laut Allgem. Bauaufsichtlichem Prüfzeugnis“) wird durch dieses Technische Merkblatt vermittelt.

Die Hinweise zur Verarbeitung sind auch in diesen Fällen sorgfältig einzuhalten.

7. Entgiftung anderer Wirkstoffe

Durch Prüfung in unabhängigen Instituten konnte belegt werden, dass der Schadstoffvernichter EX auch zur Entgiftung folgender Biozide geignet ist:

Lindan
Dichlofluanid
Cyfluthrin
Permethrin
DDT
Formaldehyd

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass alle Wirkstoffe aus den Gruppen der Pyrethroide, der Carbamate und der Thio/Thionophosphate vom Schadstoffvernichter EX inaktiviert werden. Auch bei dieser Anwendung von EX sind die Hinweise zur Verarbeitung zu beachten, gleichwohl ob die Verarbeitung durch Privatpersonen oder beauftragte Fachfirmen erfolgt.

BADEN-CHEMIE GmbH, D-76534 Baden-Baden, ☎ 07223/96680, Fax: 07223/966850, e-mail: info@baden-chemie.de

Mit Erscheinen dieses Technischen Merkblattes verlieren alle früheren Ausgaben Ihre Gültigkeit. Für die Güte unseres Materials garantieren wir im Rahmen unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen. Aufgrund der vielen unterschiedlichen Untergründe und Anwendungsverhältnisse können wir jedoch keine Haftung für das Verarbeitungsergebnis übernehmen. Wir empfehlen deshalb, durch Eigenversuche die jeweilige Anwendung zu überprüfen.

Anhang

Zusammenstellung PCP-bezogener Schutzmassnahmen

Arbeitsvorgang	Arbeitsschutzmassnahmen (PCP-bezogen)
1. Abdichten von behandelten Holzbauteilen 1.1 Beschichten	
Voraussetzung: Vorbehandlungen, bei denen Staub Freigesetzt wird (z. B. Schleifen), finden nicht statt.	Keine besonderen Schutzmassnahmen im Hinblick auf PCP erforderlich
Vorbehandlung durch Ablaugen	Beim Umgang mit Lauge: Schutzbrille, Schutzhandschuhe
1.2 Bekleiden mit Folien	
Voraussetzung: Vorbehandlungen, bei denen Staub freigesetzt wird, finden nicht statt.	Keine besonderen Schutzmassnahmen im Hinblick auf PCP erforderlich.
2. Räumliche Trennung behandelter Bauteile und Abdichten von Öffnungen (z. B. Türen, Luken oder dergl.)	
Voraussetzung: Arbeiten, bei denen Staub freigesetzt wird, finden nicht statt.	Keine besonderen Schutzmassnahmen im Hinblick auf PCP erforderlich.
Bearbeitung belasteter Bauteile, die mit Staubentwicklung verbunden ist.	Exposition gegenüber PCP in Form von PCP-haltigem Staub nicht auszuschliessen. Erforderlich ist persönliche Schutzausrüstung (Halbmaske mit Partikelfilter der Schutzstufe P2, Schutzanzug, Handschuhe, Sicherheitsschuhe).
3. Entfernen von behandeltem Material 3.1 Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen oder Dachstühlen, Abbruch von Wänden und Decken	
Staubentwicklung durch technische Massnahmen nicht gänzlich zu verhindern	Exposition gegenüber PCP in Form von PCP-haltigem Staub. Freisetzen von Staub durch geeignete Massnahmen nach Möglichkeit vermeiden (z. B. vorheriges Absaugen mit berufsgenossenschaftlich geprüften Sauggeräten, Anfeuchten). Erforderlich ist persönliche Schutzausrüstung (Halbmaske mit Partikelfilter der Schutzstufe P2, Schutzanzug, Handschuhe, Sicherheitsschuhe).
3.2 Zerkleinern entfernter Holzteile durch Sägen	
Sägemaschinen	Erhebliche Exposition gegenüber PCP in Form von PCP-haltigem Staub. Freisetzen von Staub vermindern durch Einsatz von Maschinen, die mit einer wirksamen Staubabsaugung ausgerüstet sind (Herstellerbescheinigung). Erforderlich ist persönliche Schutzausrüstung (Halbmaske mit Partikelfilter der Schutzstufe P2, Schutzanzug, Handschuhe, Sicherheitsschuhe).
3.3 Oberflächenbearbeitung	
Maschinelles Schleifen, soweit nicht Eichen- oder Buchenholz	Mit Exposition gegenüber PCP in Form von PCP-haltigem Staub ist zu rechnen. Freisetzen von Staub vermindern durch Einsatz von Maschinen, die wirksam abgesaugt werden (s. TRGS 553 „Holzstaub“). Erforderlich ist persönliche Schutzausrüstung (Halbmaske mit Partikelfilter der Schutzstufe P2, Schutzanzug, Handschuhe, Sicherheitsschuhe).
Wichtiger Hinweis: Buchen- und Eichenholz (z. B. Schleifen von Eichenparkett).	Neben den Bestimmungen der GefStoffV wird auf die TRGS 553 „Holzstaub“ verwiesen.
4. Absaugen von Altstäuben und Reinigung nach Sanierungsarbeiten nach Nr.2 4.1 Reinigung und Kehren und Blasen	
Beim Vorliegen von Holzstaub ist eine Reinigung durch Kehren/Blasen nicht zulässig (TRGS 553)	Erhebliche Exposition gegenüber PCP in Form von PCP-haltigem Staub.
4.2 Reinigung	
Vor- und Nachreinigung	Für Reinigungsarbeiten sind berufsgenossenschaftlich geprüfte Industrieabsauger zu verwenden. Die Verwendungskategorie muss „C“ oder „K1“ entsprechen. Geräte mit einem Staubsammelvolumen über 50 Liter und einer Leistungsaufnahme von mehr als 1,2 kW müssen zündquellenfrei (Bauart B 1) gebaut sein. Wird bei der Reinigung nicht ausschliesslich der Staub mit einem Sauggerät direkt abgesaugt, ist persönliche Schutzausrüstung zu verwenden (Atemschutz mit P2-Filter, Handschuhe, Sicherheitsschuhe und gegebenenfalls Schutzanzug bei Staubbelastung).
4.3 Feuchtreinigung	
Feuchtreinigung von Flächen und Gegenständen	Schutzhandschuhe